

20. Okt. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

202

Gesetz: HGB §§ 74, 74a, 75 d; GewO §§ 133a, 133 f;
BGB §§ 133, 157, 242, 323 Abs. 1, 325 Abs.
1 Satz 3

Leitsätze:

1. Ein Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot führt zum Verlust des Anspruchs auf Karenzentschädigung für die Dauer des Verstoßes und seiner Auswirkungen.
2. Auslegung eines Wettbewerbsverbotes im Einzelfall.

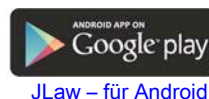
Aktenzeichen: 5 AZR 470/59

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1960

LAG Hamm/Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZR 470/59
Sa 253/59 Hamm /Westf.

202

Im Namen des Volkes!

Verkündet
20. Oktober 1960

Weinrich,

Verordnungssekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und Falk für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 1.Kammer - im Hamm(Westf.) vom 16. Juni 1959 - 1 Sa 253/59 - wird zurückgewiesen.

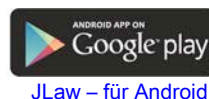
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Diplomingenieur in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 30. September 1958 mit einem Monatsgehalt von 1.000,-- DM nebst einem monatlichen Spesenpauschale von 120,-- DM bei der Beklagten angestellt. Er hatte Gesamtprokura. Die nähere Art seiner Tätigkeit bei der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt und auch aus den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen beiderseitigen Parteischriftsätzen nicht zu entnehmen. Die in Münster ansässige Beklagte betreibt ein Betonwerk und stellt seit 1953 in Lizenz der Firma H u. Co. in Hannover eine sogenannte "H-Baudecke" her, deren Vertrieb sie auch für den Bezirk Münster und die angrenzenden Landkreise übernommen hat. Im Jahre 1957 hatte sie mit der Firma N F -B -G in E einen Vorvertrag über die Herstellung deren "F-Baudecken" geschlossen, der aber nicht zu einem endgültigen Abschluß kam.

Am 3. Januar 1955 haben die Parteien folgende schriftliche Vereinbarung geschlossen, wovon dem Kläger ein von der Beklagten unterschriebenes Exemplar ausgehändigt wurde:

- "1. In Anbetracht dessen, daß Herr D Einweisung in die technischen, kalkulatorischen sowie organisatorischen und innerbetrieblichen Dinge der Firma Betonwerke P....J... erfährt, verpflichtet sich Herr D. ..., nach dem Ausscheiden aus der Firma Betonwerke P....J. .. zwei Jahre lang im Umkreis von 100 km Luftlinie um die Städte Gütersloh und Münster kein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, welches als Konkurrenzunternehmen der Firma P. .. J. .. angesehen werden muß. Es handelt sich hierbei u. a. um zement- und betonverarbeitende Industrie einschließlich Handelsunternehmungen; auch dann, wenn das dann eintretende Verhältnis durch Dritte fingiert wirksam wird.
2. Die Firma Betonwerke P. . J. .. verpflichtet sich demgegenüber, für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen ausmacht. Gegebenenfalls wird die von der Firma Betonwerke P. ... J. ... zu leistende Entschädigung auf anderweitige Bezüge in Anrechnung gebracht."

Zum 30. September 1958 endete das Anstellungsverhältnis des Klägers im Einvernehmen mit der Beklagten. Der Kläger

202

- 3 -

betreibt seitdem in M ein statisches Büro, wobei er - nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts - seit dem 1. Oktober 1958 "als selbständiger Kaufmann für den Bezirk M und die benachbarten Kreise die oben erwähnten F Baudecken vertreibt".

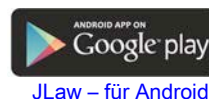
Der Kläger hat unter Berufung auf die Abmachung vom 3. Januar 1955 von der Beklagten Zahlung von Karenzentschädigung für die Monate Oktober und November 1958 in Höhe von je 500,-- DM als Teilbeträgen nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1958 verlangt. Er hat die Ansicht vertreten, nach der oben mitgeteilten Abmachung vom 3. Januar 1955 sei ihm nur verwehrt, mit einer Konkurrenzfirma ein "Arbeitsverhältnis" einzugehen. Er hat hierzu im einzelnen behauptet, das sei bei ihm in bezug auf die Firma N F -B -G nicht der Fall. Er sei auch nicht deren Handelsvertreter. Über die Art seiner Tätigkeit für die Firma N F -B -G im einzelnen hat er folgende Darstellung gegeben: Die Firma N F -B -G stelle für die F Baudecken nur die Träger her; die erforderlichen Steine würden von anderen Firmen gefertigt, während wieder andere Firmen das sogenannte "Anleisten" besorgten. Er habe mit der Firma N F -B -G einen mündlichen Liefervertrag des Inhaltes geschlossen, daß er für den Bezirk M und die angrenzenden Landkreise den Vertrieb der F Baudecken vornehmen dürfe. Er kaufe die notwendigen Steine dazu, lasse auch das Anleisten besorgen und liefere die kompletten Decken an die von ihm aufgesuchten Kunden, wobei er auch Kunden der Beklagten beliefern. Die Lieferung gehe auf eigene Gefahr und eigene Rechnung, wobei er die Rechnungen aus steuerlichen Gründen allerdings im Namen der Firma N F -B -G ausstelle. Die F Baudecken seien wesentlich teurer als die von der Beklagten vertriebenen Hico-Decken, so daß ihr Vertrieb für die Beklagte keine Konkurrenz darstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag die Ansicht vertreten, nach dem Gesamtsinn der Abmachung vom 3. Januar 1955, wie er insbesondere auch aus dem letzten Halbsatz von Ziffer 1 zu erkennen sei, sei dem Kläger auch der von ihm in der angegebenen Form getätigte Vertrieb der ~~F~~ -Baudecken, der in Wahrheit auf einer Art verdeckten Arbeitsverhältnisses des Klägers zu der Firma N ~~F~~ -B -G beruhe, verwehrt, und deshalb sei sie nicht verpflichtet, die vom Kläger geforderte Karenzentschädigung zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, bei dem hier in Rede stehenden Wettbewerbsverbot vom 3. Januar 1955 handle es sich um das Wettbewerbsverbot eines Handlungsgehilfen mit seinem Arbeitgeber im Sinne der §§ 74 ff. HGB. Inwieweit diese Annahme des Landesarbeitsgerichts richtig ist, ist seinen tatsächlichen Feststellungen nicht zu entnehmen, weil nicht ersichtlich ist, ob der Kläger als Diplomingenieur mit Gesamtprokura der Beklagten kaufmännische Dienste im Sinne des § 59 Satz 1 HGB oder gewerbliche Dienste im Sinne der §§ 133 a ff. GewO geleistet hat, was bei einem Diplomingenieur immerhin in Betracht zu ziehen gewesen wäre.

Die Berechtigung der Annahme des Landesarbeitsgerichts kann indessen dahinstehen, weil sie für das hier im Streit befindliche Zahlungsbegehren des Klägers sich nicht auswirkt: Würde der Kläger Handlungsgehilfe gewesen sein, so würde das am 3. Januar 1955 vereinbarte Wettbewerbsverbot den nach § 75 d Satz 1 HGB zwingenden Erfordernissen der §§ 74 ff. HGB, insbesondere nach § 74 Abs. 1 und Abs. 2 und § 74 a Abs. 1 HGB, genügen und im übrigen seine Verbindlichkeit - worüber die Parteien weiter nicht streiten - auch nicht wegen übermäßiger Beschränkung des Klägers im Sinne von § 74 a Abs. 1 HGB bzw. § 133 f Abs. 1 GewO in Zweifel zu ziehen sein.

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, die vom Kläger verfolgte Karenzentschädigung entfalle, wenn er gegen eine in der Absprache vom 3. Januar 1955 übernommene Verpflichtung zur Unterlassung von Wettbewerbsverstößen habe. Auch diese rechtliche Überlegung des Landesarbeitsgerichts ist, was auch die Revision nicht weiter anzweifelt, nicht zu beanstanden. Die in einem Wettbewerbsverbot vereinbarte Karenzentschädigung ist die – wenn auch durch soziale Rücksichten beeinflusste – Gegenleistung (vgl. Würdinger in RGRK – HGB, 2. Aufl., Bd. 1, 1953, § 74 b Anm. 2) für die versprochene Wettbewerbs-Enthaltung des Arbeitnehmers. Auf eine Wettbewerbs-Vereinbarung finden daher die Vorschriften der §§ 320 ff. BGB – zum mindesten entsprechende – (vgl. Würdinger, aaO und RGZ 79, 310 [312]) Anwendung. Verletzt daher ein Arbeitnehmer seine Pflichten aus dem Wettbewerbsverbot, so wird damit die von ihm geschuldete Unterlassung für die Dauer und Auswirkung der Verletzung unmöglich, so daß er gemäß §§ 323 Abs. 1, 325 Abs. 1 Satz 3 BGB jedenfalls für die Dauer der Verletzungshandlung und ihrer Auswirkungen auch nicht die Karenzentschädigung als Gegenleistung fordern kann (vgl. BAG 2, 258 [261] = AP Nr. 1 zu § 75 a HGB; Schlegelberger, HGB, 3. Aufl., Bd. 1, 1955, § 74 Anm. 16, der, obwohl er auf § 273 BGB abstellt, wohl ähnlich zu verstehen sein dürfte; wie hier auch: Staub, HGB, 12./13. Aufl., Bd. 1, 1926, § 75 c Anm. 2 c; Würdinger in RGRK – HGB, 2. Aufl., Bd. 1, 1953, § 74 b Anm. 2; Baumbach-Luden, HGB, 13. Aufl., 1959, §§ 74 – 74 c Anm. 1 F).

3. Somit hängt – worauf auch das Landesarbeitsgericht mit Recht entscheidend abgestellt hat – die Berechtigung der vom Kläger verfolgten Karenzentschädigung davon ab, ob der von ihm vorgenommene Vertrieb der F...-Baudecken gegen das Wettbewerbsverbot vom 3. Januar 1955 verstieß.

a) Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, nach dem Wortlaut der Absprache vom 3. Januar 1955 sei dem Kläger zwar nur verboten gewesen, 2 Jahre nach seinem Ausscheiden ein "neues Arbeitsverhältnis" bei einem Konkurrenzunternehmen der Beklagten einzugehen. Ein Arbeits-



- 6 -

verhältnis sei der Kläger mit der Firma N F -B

G nicht eingegangen, sondern er empfehle und vertreibe unstreitig nur im Rahmen seiner Tätigkeit als Inhaber eines statischen Büros Erzeugnisse der F. -B -G. Eine Wettbewerbsabrede sei jedoch mehr als jedes andere kaufmännische Rechtsgeschäft gemäß §§ 133, 157, 242 BGB nach Treu und Glauben auszulegen, wobei der Wille der Vertragsschließenden zu erforschen sei. Im Zweifel sei von den Parteien das Unterlassen jeden Wettbewerbs im bezeichneten Rahmen und Raum gewollt, gleichgültig, ob die Wettbewerbs-handlung in selbständiger oder abhängiger Tätigkeit vorgenommen werde. Für diese seine Annahme hat sich das Landes-arbeitsgericht auf "Baumbach-Duden, § 74 Anm. B", auf Schlegelberger, HGB, 3. Aufl., Bd. 1 § 74 Anm. 5 und Würdinger in RGRK HGB, 2. Aufl., § 74 Anm. 20 (? eine solche Fundstelle gibt es nicht! vgl. aber § 74 Anm. 9) bezogen. Es hat weiter ausgeführt, gerade im eigenen und neugegründeten Unternehmen und im eigenen Interesse würden die im konkurrenzgeschützten Betrieb gewonnenen Branchen- und Kundenkenntnisse intensiver genutzt und der Wettbewerb schärfer geführt, d.h. der geschützte Betrieb werde dadurch schwerer geschädigt als bei abhängiger Tätigkeit für einen fremden Betrieb und zu fremdem Nutzen. Aus Ziffer 1 letzter Halbsatz der Wettbewerbsabrede ergebe sich zudem, daß die Beklagte den Kläger erkennbar habe verpflichten wollen, im vereinbarten Rahmen von jeder Konkurrenzhandlung abzusehen.

b) Der Revision ist zuzugeben, daß diese Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht in allem zu überzeugen vermag.

Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, ein Wettbewerbsverbot sei "mehr als jedes andere kaufmännische Geschäft gemäß §§ 133, 157, 242 BGB auszulegen" verkennt zunächst, daß nur die Vorschriften der §§ 133, 157 BGB "Auslegungs"-Vorschriften sind, während § 242 BGB ein "Leistungs"maßstab ist. Das Landesarbeitsgericht spricht damit aber auch schlechthin eine durch nichts belegte und nicht haltbare allgemeine Wertung aus. Nach dem Willen des Gesetzes sind alle Willenserklärungen und alle Verträge nach näherer Maßgabe der §§ 133, 157 BGB auszulegen und Leistungen aus



§ 242 BGB zu bestimmen. Es ist mit dem ethischen und umfassenden Gehalt dieser Vorschriften unvereinbar, Wertstufen derart zu schaffen, daß die eine Vertragsgruppe an diesen Vorschriften schärfer und intensiver zu messen sei als die andere. Das Landesarbeitsgericht hatte auch gar nicht darüber zu entscheiden, ob Wettbewerbsverträge strenger als "andere kaufmännische Geschäfte" nach näherer Maßgabe der §§ 133, 157, 242 BGB zu messen seien, sondern lediglich zu prüfen, ob die hier in Rede stehende Vertriebstätigkeit des Klägers gegen die Abmachung vom 3. Januar 1955 verstieß.

Bei dieser Aufgabe war es wiederum entbehrlich und im Ergebnis zudem fragwürdig, unter Berufung auf die oben mitgeteilten Zitate allgemeine Grundsätze des Inhaltes aufzustellen, im Zweifel umfasse ein Wettbewerbsverbot jede Konkurrenztaetigkeit in unabhängiger oder abhängiger Stellung. Die vom Landesarbeitsgericht angezogenen Stellen bei Schlegelberger sprechen das in dieser ihnen zugedachte Form ebensowenig aus wie Würdinger in RGRK HGB § 74 Bem. 9 und Baumbach-Duden, HGB, 13. Aufl., 1959, §§ 74 - 74 c Anm. 1 D. Baumbach-Duden aaO führen lediglich aus, es könne - in abstracto - ein Wettbewerbsverbot i.S. der §§ 74 ff. HGB darstellen, wenn einem Handlungsgehilfen verboten sei, sich als selbständiger Gewerbetreibender im Konkurrenzbereich seines bisherigen Arbeitgebers zu betätigen. Darüber, welchen Inhalt ein einzelnes Wettbewerbsverbot in concreto im Zweifel hat, sagen diese Autoren selbstverständlich nichts, was bei der insbesondere bei Wettbewerbsverboten in Betracht zu ziehenden unübersehbaren Fülle von Einzelgestaltungsmöglichkeiten auch kaum zu vertreten wäre. Sie sagen nur, daß Wettbewerbsverbote regelmäßig nicht über Gebühr weit auszulegen sind (Würdinger, aaO, § 74 Anm. 9; Baumbach-Duden, aaO, §§ 74 - 74 c Anm. 1 D; dem Sinne nach auch Schlegelberger, aaO, § 74 Anm. 5).

c) Auf diesen soebenrörterten Mängeln beruht jedoch die angefochtene Entscheidung im Sinne der §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO letztlich nicht.



Der Kern der Überlegungen des Landesarbeitsgerichts besteht vielmehr erkennbar darin, ausweislich des letzten Halbsatzes in Ziffer 1 der Absprache vom 3. Januar 1955 hätten die Parteien nicht nur echte "Arbeitsverhältnisse" des Klägers in dem angegebenen zeitlichen und örtlichen Rahmen ausschließen wollen, sondern auch eine solche Konkurrenztaetigkeit des Klägers auf dem Vertriebssektor, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, aber mit einem dem gleichkommen- den praktischen Effekt geschehe. Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Der nicht glückliche Wortlaut des letzten Halbsatzes von Ziffer 1 der Absprache läßt sich überhaupt nur dahin verstehen, daß es dem Kläger auch nicht gestattet sein sollte, sein Fachwissen gegen die Beklagte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder unter bewußter Vermeidung eines solchen für einen anderen einzusetzen. Es bedeutet keinen Auslegungsverstoß, wenn das Landesarbeitsgericht dem letzten Halbsatz in Ziffer 1 der Absprache vom 3. Januar 1955 diese Bedeutung beimißt. Deshalb ist der Gesamtvorwurf der Revision unbegründet, das Landesarbeitsgericht habe sich in unzulässiger Weise von dem gelöst, was in der Absprache vom 3. Januar 1955 erkennbar zum Ausdruck gekommen sei. Wenn somit das Landesarbeitsgericht davon ausgehen konnte, daß dem Kläger fremdnützige Konkurrenz - ohne Rücksicht auf deren juristische Ausgestaltung zu dem anderen Konkurrenzunternehmen - verboten war, so konnte es unter Anlegung der Auslegungsmaßstäbe von § 157 BGB als erkennbar gewordenen Parteiwillen auch annehmen, daß dem Kläger dann auch eine "eigennützige" Konkurrenztaetigkeit verboten war. Denn wenn es der Sinn der Absprache vom 3. Januar 1955 war, fremdbestimmte Konkurrenztaetigkeit des Klägers - gleichgültig in welchem juristischen Gewande - auszuschließen, dann sollte die, wie das Landesarbeitsgericht richtig sieht, regelmäßig intensivere eigennützige Konkurrenztaetigkeit erst recht ausgeschlossen sein. Denn der Beklagten kam es bei der Absprache vom 3. Januar 1955 naturgemäß nicht so sehr auf die Frage an, ob die Konkurrenztaetigkeit des Klägers einem anderen Konkurrenzunternehmen infolge dessen Arbeitsverhältnisses zu dem Kläger oder ob



sie dem Kläger selbst zugute kam. Das konnte der Beklagten letzten Endes gleichgültig sein. Ihr ging es ersichtlich darum, die Fachkenntnisse des Klägers auf dem Gebiete des Deckenbaues in dem angegebenen zeitlichen und örtlichen Bereich so auszuschalten, daß sie ihrem eigenen Vertrieb nicht schadete. Das traf gleichmäßig für beide Fälle zu, in denen der Kläger entweder fremdnützige oder eigen-nützige Konkurrenz-tätigkeit entfaltete und somit sein Fachwissen in beiden Fällen gegen die Interessen der Beklagten einsetzte.

Damit ergibt sich zusammengefaßt, daß das Landesarbeitsgericht zutreffend einen Wettbewerbsverstoß des Klägers bejaht hat, was nach dem oben zu Ziffer 2 der Entscheidungsgründe Ausgeführten den von ihm verfolgten Anspruch auf Karenzentschädigung ausschließt.

gez. Dr. Boldt

Meißner

Dr. Stumpf

Falk

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

